

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020

5594

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 100/2017
betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch
Subjektfinanzierung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 25. Juni 2018 überwiesenen Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung wird um ein Jahr bis zum 25. Juni 2021 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Juni 2018 folgende von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, sowie von den Kantonsräten Daniel Frei, Niederhasli, und Markus Schaaf, Zell, am 10. April 2017 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen mit sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigungen künftig subjektfinanziert unterstützt werden.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Menschen mit einer sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigung erhalten auf der Basis einer individuellen Bemessung des Unterstützungsbedarfs finanzielle Unterstützung, unabhängig davon, ob sie in einer Institution oder ausserhalb einer Institution leben und/oder arbeiten.
- Der Unterstützungsbedarf und die Qualitätssicherung sind anhand anerkannter Bedarfserhebungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zu ermitteln bzw. zu gewährleisten. Es ist diesbezüglich eine interkantonale Zusammenarbeit anzustreben.
- Der Systemwechsel ist grundsätzlich kostenneutral auszugestalten.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 25. Juni 2020 ab.

Mit der Motion soll Menschen mit sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigungen ermöglicht werden, selber die Wahl zu treffen, wie sie ihr Leben gestalten möchten und auf welche ambulanten bis stationären, institutionellen oder privaten Unterstützungsleistungen sie bei Bedarf zurückgreifen wollen. Die Wahlfreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen entspricht der Behindertenrechtskonvention der UNO, welche die Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert hat. Die Wahlfreiheit ist mit dem heutigen Finanzierungssystem, bei dem Institutionen im Vordergrund stehen, stark begrenzt.

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Subjektfinanzierung stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar: Die kantonalen Beiträge sollen neu für alle Menschen mit Beeinträchtigung auf der Grundlage ihres individuellen Betreuungs-, Begleitungs- und Beratungsbedarfs festgelegt werden, unabhängig davon, ob sie in einer Institution oder ausserhalb leben und/oder arbeiten. Der Umfang der Beiträge soll nach objektiven Kriterien festgelegt und zusätzlich zu den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen usw.) ausgerichtet werden. Neben Fragen zum Finanzierungssystem muss auch dafür gesorgt sein, dass ein ausreichendes Angebot in festgelegter Qualität und Effizienz vorhanden ist.

Die Arbeiten für eine derartige Systemumstellung mit einem Finanzvolumen von rund 0,5 Mrd. Franken nehmen mehr Zeit als üblich in Anspruch. Die in der Motion angesprochenen Leistungszeige «Wohnen» und «Arbeit» müssen in der Gesetzgebung unterschiedlich behandelt werden. Die Subjektfinanzierung betrifft nicht allein die kantonale Gesetzgebung (u.a. Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen [LS 855.2], Zusatzleistungsgesetz [LS 831.3], Sozialhilfegesetz [LS 851.1]). Bundesrecht (Gesetzgebung in den Bereichen Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen) und eine interkantonale Ver-

einbarung (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen [LS 851.5]) schränken den Handlungsspielraum des Kantons ein. Die kantonalrechtlichen Grundlagen müssen genau mit dem Bundesrecht abgestimmt werden, damit die Subsidiaritäten sichergestellt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist für die Umsetzung der Motion mehr Zeit notwendig.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 25. Juni 2020 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 100/2017 um ein Jahr bis zum 25. Juni 2021 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli